



**Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht**  
**Themenschwerpunkt: Einweisung in Durchgangs-  
heime, Jugendwerkhöfe oder Spezialheime in der DDR**  
**Märztermin für das gesamte Land Sachsen-Anhalt**  
**Büro der Landesbeauftragten vergibt Gesprächstermine**  
**– Fristablauf zum 31.12.2019 aufgehoben, Leistungen erweitert! –**

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt) bietet unter den besonderen Bedingungen der Coronapandemie thematische, individuelle telefonische Beratungen für Bürgerinnen und Bürger an. Erster Termin:

wann: **am Mittwoch, 24. März, von 10 bis 16 Uhr**  
wo: **ausschließlich telefonische Sprechzeit –  
wir rufen ggf. zum vereinbarten Zeitpunkt an**

**Themenschwerpunkt: Einweisung in Durchgangsheime,  
Jugendwerkhöfe oder Spezialheime in der DDR**

Da die (telefonische) Beratung oft eine Stunde in Anspruch nimmt, ist für diese Telefontermine eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich. Die Gesprächstermine werden von der Behörde der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vergeben:

unter Telefon 0391 / 560 - 15 01  
oder per Fax 0391 / 560 - 15 20

**Aktueller Hinweis:** am 29. November 2019 trat das „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“ in Kraft, das am 22. November 2019 ausgefertigt wurde. Mit diesem Gesetz wurden die Antragsfristen nach den Rehabilitierungsgesetzen, die bislang am 31.12.2019 endeten, aufgehoben werden, so dass die Antragstellung nunmehr auf Dauer möglich ist.

Zudem wurden einzelne Leistungen für bestimmte Betroffenenengruppen erweitert bzw. erhöht (siehe im Einzelnen auf der Folgeseite).

Das Beratungsangebot richtet sich auch an andere an Menschen, die bis heute in vielfältiger Weise unter verübtem Unrecht durch den SED-Staat leiden, insbesondere an Personen, die Repressalien in Beruf oder Ausbildung ausgesetzt waren oder Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen.

Derzeit können Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten nur schriftlich oder mit der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises beim Bundesbeauftragten direkt gestellt werden. Siehe hierzu <https://www.bstu.de/akteneinsicht/privatpersonen/>

Weiterhin erfolgt eine Beratung zu

- Anträgen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, berufliche Rehabilitierung) (Antragsfrist aufgehoben)
- monatlichen Zuwendung („Opferrente“) (Mindesthaftzeit auf 90 Tage reduziert)
- Kinderheimen (Vermutungsregelung zu Spezialheimen eingeführt)
- Anträgen nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- der Stiftung Anerkennung und Hilfe (Antragsfrist 31.12.2020).

Auch Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS können sich beraten lassen.

Seit mehreren Jahren ist ein anhaltendes Interesse Betroffener an dem Gesprächsangebot zu verzeichnen, weshalb erneut mit einer regen Nachfrage nach den Gesprächsterminen gerechnet wird.

Dieses Beratungsangebot wird im ersten Halbjahr 2021 fortgesetzt. Der nächste landesweite Tag [d.h. es stehen mehrere Beraterinnen und Berater zur Verfügung] für Telefon-Termine; **Themenschwerpunkt Verfolgte Schüler und Zersetzung** soll wieder am **Mittwoch, 28. April 2021** sein.

#### Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht hat der Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen:

Die strafrechtliche Rehabilitierung ist für Betroffene möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremder Zwecke verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung inhaftiert wurden. Ab 90 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige Zuwendung für Haftopfer. Diese „Opferrente“ konnte seit 1. Januar 2015 bis zu 300 Euro (seit 29.11.2019 Erhöhung auf 330 Euro) monatlich betragen.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, wenn beispielsweise aus politischen Gründen ein Arbeits- oder Studienplatz verloren ging bzw. verwehrt wurde, und dies Nachteile in der Rentenversicherung zu Folge hat. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist möglich bei Verwaltungsunrecht, z. B. mit gesundheitlichen Folgeschäden. Für Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen wurde eine Einmalzahlung i.H.v. 1.500 Euro eingeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 214 Euro (seit 29.11.2019 Erhöhung auf 240 Euro) erfolgen, für Rentner von 153 Euro (seit 29.11.2019 Erhöhung auf 180 Euro). Diese Leistungen kommen laut Gesetz nunmehr auch „verfolgten Schülern“ mit entsprechender Verfolgungszeit zu Gute.

#### Weitere Informationen:

##### **Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**

(bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt)

**Schleifufer 12**

**39104 Magdeburg**

**Tel.: 03 91 / 5 60-15 01**

**Fax: 03 91 / 5 60-15 20**

**E-Mail: [info@lza.lt.sachsen-anhalt.de](mailto:info@lza.lt.sachsen-anhalt.de)**